

Aus der Verfassung des Deutschen Reiches.

Der 11. August 1919 hat dem deutschen Volke nach der gewaltigen staatlichen Umwälzung wieder eine Verfassung gegeben. Ihr Schlußsatz lautet: Artikel 181. „Das deutsche Volk hat durch seine Nationalversammlung diese Verfassung beschlossen und verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.“ Damit war eine der wichtigsten Aufgaben der in Weimar tagenden Versammlung erfüllt.

Die frühere Reichsverfassung enthielt keine Bestimmungen über Religion und Religionsbekenntnisse. Die Regelung der dahin gehörigen Fragen blieb den Landesgesetzen der Bundesstaaten überlassen. Die Gesetzgebung des Reiches hat indessen das eine oder andere Mal auch auf dieses Gesetz hinaus gereicht. Von solchen kleinen Abweichungen abgesehen, behielten infolgedessen die Gesetzgebungen über Religionsfachen ein buntes Aussehen, wie gerade die einzelnen deutschen Staaten in alter oder neuer Zeit darüber bestimmt hatten. Namentlich standen konfessionelle Minderheiten in manchen Bundesstaaten unter veralteten, einschränkenden Gesetzen. Der Versuch, daran zu ändern, blieb ohne abschließenden Erfolg, doch konnte der Widerstand dem längst überholten Zustand keine Dauer verleihen¹.

Die Notwendigkeit, die Verfassung von 1871 durch eine neue zu ersetzen, gab auch der seit Gründung des Reiches abgebrochenen und seitdem nur mehr langsam weitergeführten Entwicklung zu größerer Einheit erneuten Antrieb. Durch die Ereignisse war die Notwendigkeit größerer Vereinheitlichung herbeigeführt. Die vorher fast ausschließliche Zuständigkeit der Bundesstaaten in wichtigen sittlichen und religiösen Fragen konnte davon nicht unberührt bleiben, sie ging an die Reichsgesetzgebung über.

Die Verfassung gewährt der religiösen Betätigung größere Freiheit, birgt dagegen in einigen Bestimmungen eine ernste Gefahr für die notwendige Bewegungsfreiheit der katholischen Kirche. Die Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz haben deshalb eine Rechtsverwahrung an die Regierung gelangen lassen. „Wir erkennen gerne an“, so heißt es in der Erklärung, „daß die

¹ Vgl. diese Zeitschrift 68 (1905) 21 ff.

neue Reichsverfassung auf einzelnen Gebieten für das Wirken der katholischen Kirche zum Wohle unseres hartgeprüften Volkes größere Freiheit mit sich bringt. Andererseits finden sich jedoch zu unserem schmerzlichen Bedauern auch solche Bestimmungen, die einen Eingriff in die unveräußerlichen Rechte der Kirche bedeuten.“

Von der zukünftigen Gesetzgebung wird es abhängen, ob die Verfassung Freiheit bringen oder zum Werkzeug der Knechtung gegen die katholische Kirche dienen wird. Damit ist die Verantwortlichkeit aller in Betracht kommenden Stellen, sowohl bei Wählern wie Gewählten, um ein Bedeutendes gesteigert. Ein Einblick in die auf Religion und Sittlichkeit bezüglichen Bestimmungen der Verfassung läßt in ihr neben der Ansage von religiöser Duldung und Freiheit auch die Handhaben zur Unterbindung der religiösen Freiheit und Bedrückung des Gewissens erkennen.

Schon der erste Artikel steht in enger Verbindung mit der tief in das Pflichtbewußtsein greifenden Frage über den Ursprung der Staatsgewalt.

Art. 1: „Das Deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“

Das Volk wird hier als Träger der Staatsgewalt bezeichnet. Deren letzter Grund ist damit freilich nicht genannt¹. Die Verfassung wäre auch nicht geeignet, die wissenschaftliche Frage über den letzten Ursprung der Staatsgewalt zu entscheiden.

Unter den Gegenständen, die Art. 7 der Gesetzgebung des Reiches, wenn auch nicht der ausschließlichen, überweist, werden genannt: Die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge; das Arbeitsrecht; die Bergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen; das Theater- und Lichtspielwesen.

Art. 10 lautet: „Das Reich kann im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für:

1. die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften;
2. das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und das wissenschaftliche Büchereiwesen;
3. das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften;
4. das Bodenrecht, die Bodenverteilung, das Ansiedlungs- und Heimstättenwesen, die Bindung des Grundbesitzes, das Wohnungs- und die Bevölkerungsverteilung;
5. das Bestattungswesen.“

Die auf Grund des Artikels etwa aufzustellenden Grundsätze für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften müssen sich im Rahmen der

¹ Vgl. diese Zeitschrift 86 (1914) 374 ff.

Verfassung halten und dürfen die religiöse Freiheit, welche diese den einzelnen Staatsbürgern wie den Religionsgesellschaften verbürgt, nicht entwerten. Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften, soweit sie sich auf Gegenstände der staatlichen Verwaltung beziehen, sind den gesetzlich bestimmten Grundsätzen anzupassen.

Die katholische Kirche hat nun Rechte und Pflichten von ihrem göttlichen Stifter erhalten, an denen sie selbst nichts ändern und für die sie von der Reichsgesetzgebung keine andern Grundsätze entgegennehmen kann. Diese Grundrechte sind unveränderlich in der Glaubenslehre festgelegt. Die von dem Artikel 10 der Reichsverfassung angekündigten Grundsätze können sich darum nicht auf die mit der Errichtung und dem Wesen der katholischen Kirche untrennbar gegebenen Rechte und Pflichten beziehen.

Die Grundrechte und Grundpfeiler der katholischen Kirche stehen überaus fest. Bis heute hat noch keine Gesetzgebung mit dem Ansturm dagegen Glück gehabt. Sie müssen zum guten Teil den Staat mit tragen. Das hat die jüngste Vergangenheit wiederum gezeigt. Eiserner Bande allein vermögen kein Staatsgebäude zusammenzuhalten.

Die neue Staatsordnung bedarf ebensogut wie die frühere des glaubensstarken, katholischen Volkes, um gesicherte Zustände zu bekommen. Selbst einsichtige Gegner der katholischen Kirche werden auf die Dauer dieser Überzeugung sich nicht verschließen.

Die neue Verfassung will nun allen Religions- und Weltanschauungsgesellschaften Aufnahme gewähren, auch denen, die nicht zu den staats-erhaltenden gerechnet werden können. Erhalten diese in dem Reichshaus Wohnung, so muß mehr noch der katholischen Kirche Freiheit zugestanden sein, sich nach der von ihrem Stifter erhaltenen Eigenart einzurichten.

Außer den aus ihrem Wesen hervorgehenden hat die katholische Kirche auch geschichtlich gewordene Rechte, und ihrerseits hat sie Zugeständnisse an die Staatsgewalt gegeben. Diese Beziehungen sind auf Vertrag zwischen Kirche und Staat gegründet. Zu ihrer Neugestaltung ist das Einverständnis beider Vertragsschließenden, der Staatsregierung sowohl wie der kirchlichen Obern, erforderlich. Die Gesetzgebung des Reiches kann nicht einseitig Grundsätze über die auf beiderseitig verpflichtenden Abmachungen beruhenden Rechte und Pflichten der katholischen Kirche feststellen.

Im friedlichen Einverständnis zwischen Kirche und Staat dagegen können die geschichtlich gewordenen Rechte der Kirche abgelöst werden. Die Verfassung selbst weist an anderer Stelle auf eine solche Verständigung hin.

Die übrigen in Artikel 7 und 10 genannten, Religion und Sittlichkeit berührenden Gebiete werden zum Teil anderswo eigens behandelt, alle aber erheischen die ganze Aufmerksamkeit der kirchlichen Stellen und des katholischen Volkes, damit nicht eine von widerchristlichem Geiste getragene Gesetzgebung von da aus dem Volksleben Wunden schlägt.

Artikel 118 gestattet die freie Meinungsäußerung:

„Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.“

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.“

Die preussische Verfassung vom Jahre 1850 enthielt bereits in Artikel 27 die Freiheit der Meinungsäußerung und die Abschaffung der Zensur. Die jetzt vorliegende Form bringt jedoch einige Ergänzungen dazu. Literatur und Kunst erhalten im weitesten Maße Bewegungsfreiheit. Einschränkende gesetzliche Maßnahmen sind nur für Lichtspiele zugelassen und soweit der Jugendschutz und die Bekämpfung der Schmutzliteratur in Frage kommen. Die freie Meinungsäußerung erhält an den allgemeinen Gesetzen ihre Schranke, soll aber nicht durch Arbeits- oder Anstellungsverhältnis oder Benachteiligung dessen, der von diesem Rechte Gebrauch macht, verhindert werden. Die Anwendung der Redefreiheit in dem hier genannten Umfange wird einige Schwierigkeiten bieten. In manchen Fällen ist das Anstellungsverhältnis wesentlich von der Bindung der Redefreiheit bedingt. Ein Mitglied der katholischen Kirche kann die Vorteile der Mitgliedschaft nicht weiter beanspruchen, wenn es die Glaubenslehre leugnet. Mehr noch ist das Wirken eines Dieners der Kirche von der Anerkennung ihrer Glaubenslehre und sittlichen Vorschriften abhängig. Der vom katholischen Glauben Abgefallene wird sich nicht für die Beibehaltung eines Ehrenamtes in der kirchlichen Gemeinschaft und noch weniger einer kirchlichen Anstellung auf Artikel 118 der Reichsverfassung berufen können. Wenn nicht das allgemeine Gesetz, so würde die Natur seines Anstellungsverhältnisses die Leugnung des Glaubens und Beibehaltung des kirchlichen Amtes unvereinbar erscheinen lassen.

Zu dem Gemeinschaftsleben übergehend stellt die Verfassung zwei Grundsätze an die Spitze des Abschnittes.

Art. 119: „Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besondern Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.

Die Erhaltung, Gefundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staats und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staats.“

Art. 120. „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.“

Ehe und Familie werden als Grundlage der Volkskraft entsprechend hervorgehoben. Ihre Beziehung zur Religion kommt zwar nicht zum Ausdruck, der Staat wird aber bei der Verwirklichung der hier aufgestellten Ziele an der katholischen Kirche eine unentbehrliche Hilfe finden.

Die Eltern werden als die zunächst berechtigten und verpflichteten Erzieher des Nachwuchses anerkannt. Aufgabe der Gesetze über Erziehung wird es sein, das Recht der Eltern wirksam zu stützen.

Das Versammlungs- und Vereinsrecht wird in Art. 123 u. 124 behandelt.

Art. 123. „Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldspflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.“

Art. 124. „Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Staatsgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Verein nicht aus dem Grunde versagt werden, daß er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.“

Das Versammlungsrecht war in ähnlicher Weise in der preußischen Verfassung enthalten. Seine Ausdehnung auf das ganze Reich geschah durch das Reichsvereinsgesetz von 1908, jedoch mit einigen Beschränkungen für öffentliche Versammlungen. In der Form, wie die Reichsverfassung das Versammlungsrecht bestimmt, gibt es auch gottesdienstlichen Versammlungen die nötige Freiheit. Ebenso werden religiöse Vereine nun in gleicher Weise wie andere Vereine möglich. Das Reichsvereinsgesetz von 1908 bezog sich nicht auf die religiösen Vereine, sondern ließ für diese die mannigfachen Vorschriften des Landesrechtes bestehen. Die Entfaltung religiöser Vereine blieb dadurch gegenüber andern Vereinigungen eingeschränkt. Die Verfassung beseitigt diese Ungleichheit.

Der dritte Abschnitt des zweiten Hauptteils der Verfassung enthält Bestimmungen über Religion und Religionsgesellschaften.

Art. 135: „Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens und Gewissensfreiheit. Die ungehinderte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.“

Art. 136: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“

Der Anerkennung von Freiheit des Glaubens und der Religionsübung ist der Satz beigelegt: „Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.“ Die preussische Verfassung enthielt denselben Gedanken im Artikel 12:

„Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.“ Eduard Eichmann schreibt zu einer ähnlichen Bestimmung des bayerischen Verfassungsentwurfs: „Die Verfasser des Entwurfs rechnen mit der Möglichkeit eines Konfliktes zwischen religiös-kirchlichen und bürgerlich-politischen Pflichten. Solche Konflikte sind möglich, in Zukunft vielleicht noch mehr als bisher. Der Christ weiß, daß er in solchen Fällen, in welchen ein unzweifelhaft göttliches Gesetz in Frage steht, Gott mehr zu gehorchen hat als den Menschen, er muß in solchen Fällen die Nachteile in christlicher Weise tragen. Ein nur kirchliches Gesetz im Gegensatz zum göttlichen verpflichtet dagegen in der Regel nicht unter eigenem schwerem Nachteil.“¹

Die Gegensätze zwischen Staatsgesetz und religiösen Pflichten werden vermieden, sofern die Gesetzgebung dem freiheitlichen Sinn der Verfassung treu bleibt. Darf der Katholik unter dem Schutz von Verfassung und Gesetz unbehindert katholisch sein, wie es dem Belieben des Gottesleugners

¹ Die Bestimmungen des bayerischen Verfassungsentwurfs über die religiösen Grundrechte und die Rechte der Glaubensgesellschaften: Allgemeine Rundschau Nr. 28 (München, 12. Juli 1919), 396.

überlassen wird, jedem Religionsbekenntnis fernzubleiben, so wird der entzweieude Widerstreit der Pflichten nicht leicht möglich sein. Wollte dagegen die Gesetzgebung es versuchen, die Religionsfreiheit den Katholiken zu entziehen oder durch einschränkende Ausnahmegesetze unwirksam zu machen, so müßte dagegen die schärfste Verwahrung eingelegt werden. Derartige Gesetze würden sich aber auch in Gegensatz zur Verfassung stellen. Ihr Artikel 135 wahrt durch den Schlußsatz die Freiheit der Religionsübung gegen Mißbrauch. Es soll verhütet werden, daß nicht etwa ein religiöser Schwärmer mit Berufung auf die zugestandene Religionsfreiheit sich über die allgemein anerkannte gesetzliche Ordnung hinwegsetzt. Ausnahmegesetze aber gegen die größte und am meisten anerkannte Religionsgesellschaft wären nicht zu den allgemeinen Staatsgesetzen zu rechnen und ständen noch weniger in Einklang mit der Verfassung.

Der Schluß des Artikels 136 hebt hervor, daß niemand zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden darf. Die hier befürchtete Nötigung wird in Zukunft voraussichtlich seltener stattfinden als der gegenteilige Zwang, die Hinderung an der Vornahme religiöser Übungen. Die Katholiken werden darauf bedacht sein, jede Verkürzung der unge störten Religionsübung von sich zu weisen. Andern lassen sie gern die Freiheit der Religionsübung, die sie für sich beanspruchen.

Artikel 137 wendet sich den Religionsgesellschaften zu.

Art. 137: „Es besteht keine Staatskirche.“

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Andern Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.“

Die frühere preussische Verfassung erklärte in Artikel 14, die christliche Religion solle bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, zugrunde gelegt werden. In der Ausführung war bei der Verschiedenheit der Bekenntnisse dieses Vorrecht des christlichen Gedankens nicht immer leicht in die Wirklichkeit zu übertragen. In die Reichsverfassung ist es nicht hinübergenommen. Sie schließt das Bestehen einer Staatskirche ausdrücklich aus, gewährt dagegen der Neubildung und dem Zusammenschluß von Religionsgesellschaften jede Bewegungsmöglichkeit und stellt Gesellschaften zu gemeinsamer Pflege einer Weltanschauung den Religionsgesellschaften gleich.

Die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes bleibt den Religionsgesellschaften, die sie bisher besaßen, auch in Zukunft erhalten und kann von andern erworben werden. Damit bleibt das Recht verbunden, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Die Forderung der Verbindung des Staates mit bestimmten Religionsgesellschaften hat die notwendige Folge, daß die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig verwalten und ihre Amtsbefugnisse ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde ausüben. Diese Freiheit hatte bereits die preussische Verfassung in Artikel 15 und 18 zugestanden. Im Kulturkampf, 1875, wurden jedoch beide Bestimmungen aufgehoben. Alle Bemühungen, sie wieder herzustellen, blieben erfolglos. Erst die Reichsverfassung bringt die seinerzeit zur Bekämpfung der katholischen Kirche unterbundene Freiheit wieder. Die Verfassung konnte ja den großen Religionsgesellschaften nicht das gleiche Maß von Selbständigkeit versagen, was jeder Weltanschauungsvereinigung zuerkannt wird.

Die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften soll sich „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ halten. Da auf das für alle geltende Gesetz verwiesen wird, kann damit nur die allgemeine Rechtsordnung verstanden sein. Für Ausnahmegesetze gegen die katholische Kirche wird hier ebensowenig wie in Artikel 135 der Weg geöffnet. Jeden Versuch, die in Artikel 137 verliehene Freiheit in Fesseln zu verkehren, werden die Katholiken mit allen gesetzlichen Mitteln abwehren. Desgleichen bleibt es Aufgabe ständiger Wachsamkeit der Katholiken, daß die weitere Regelung

der Landesgesetzgebungen, die im letzten Absatz des Artikels vorgesehen ist, nicht die verfassungsrechtlich gewährleistete Selbständigkeit der katholischen Kirche in Deutschland aufs neue unter die Vorschriften der früheren Unfreiheit beugt.

Die überkommenen Beziehungen der deutschen Bundesstaaten zu den großen christlichen Bekenntnissen werden durch die Reichsverfassung gelockert. Dieser Gesamtentwicklung entspricht die in Artikel 138 angekündigte Auseinandersezung auf vermögensrechtlichem Gebiet.

Art. 138: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.“

Den Religionsgesellschaften werden Eigentum und andere Rechte an ihren Anstalten und sonstigen Vermögen gewährleistet. Die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften dagegen sollen abgelöst werden. Die den Leistungen zugrunde liegenden Rechtstitel sind verschiedenartig und die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche oder Kirchen sind in den deutschen Staaten verschiedenartig ausgebaut. Die Ablösung mußte deshalb der Landesgesetzgebung überwiesen bleiben. Um aber dem ganzen Werke eine gewisse Einheitlichkeit zu sichern, stellt das Reich Grundsätze dafür auf.

Die Leistungen des Staates an die katholische Kirche beruhen zum großen Teil auf der Entschädigungspflicht für genommenes Kirchengut. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde der Besitz der katholischen Kirche in weitem Umfang von den Staaten beschlagnahmt. Die säkularisierenden Staaten übernahmen demgegenüber die Verpflichtung, die katholische Kirche ihres Gebietes entsprechend auszustatten. Die Ausführung der Verpflichtung ist in den einzelnen Staaten in verschiedener Weise geregelt. Gemeinsam ist aber der Rechtsgrund. Die katholische Kirche bezieht diese Leistungen nicht etwa, weil der Staat überhaupt für die Pflege der Religion Aufwendungen machte und daran, wie die andern Religionsgesellschaften, auch die katholische Kirche teilhatte. Auf die Entschädigung für die genommenen Vermögen der Kirche kommt dieser vielmehr ein von den säkularisierenden Staaten anerkannter Rechtstitel zu. Wenn nun bei dem gesamten Ablösungsgeschäft das Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen

zu einer für Staat wie Kirche erspriesslichen Abwicklung nötig erscheint, so ist diese Notwendigkeit namentlich gegenüber der katholischen Kirche geboten.

Die katholische Kirche hat Anspruch auf Entschädigung für das ihr in der Säkularisation entzogene Vermögen. Die Art, in der die Entschädigung vor sich geht, ist in den einzelnen Ländern geregelt. Ohne Mitwirkung der Kirche kann daran nicht geändert werden. Wenn darum das Reich die in der Verfassung angekündigten Grundsätze über diesen Gegenstand aufstellt, wird die Mitwirkung der kirchlichen Stellen bei dem Ab Lösungswerk vorzusehen sein.

Die Verfassung begünstigt die Loslösung der staatlichen Einrichtungen von dem christlichen Gedanken. Diesem Streben gegenüber war die Pflege der Religion dem Volke sicherzustellen. Die zur Pflege des religiösen Lebens bestimmten Tage waren vor Entweihung zu schützen und den im Heer oder in staatlichen Anstalten befindlichen Personen mußte die Übung der Religion gewahrt werden. Der Forderung dienen der Artikel 139 und die beiden folgenden.

Art. 139: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

Art. 140: „Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren.“

Art. 141: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“

Der nächste Abschnitt der Verfassung ist der Schule und Bildung gewidmet. Von der Schule hängt es zum großen Teile ab, ob das zukünftige Geschlecht dem wahren Glauben erhalten bleibt. In der Verfassung mußte deshalb die konfessionelle Schule und der Religionsunterricht in allen Schulen gewährleistet und den Eltern die Möglichkeit gegeben sein, durch Errichtung von Privatschulen ihren Kindern die religiöse Erziehung zu sichern.

Art. 142: „Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.“

Art. 143: „Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Errichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.“

Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das ganze Reich einheitlich zu regeln.

Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.“

Art. 144: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates. Er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige sachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.“

Die hier ausgesprochenen Grundsätze in bezug auf die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Bereitstellung öffentlicher Schulen und die staatliche Schulaufsicht fanden sich bereits in der früheren preussischen Verfassung, Artikel 20 21 23. Die Reichsverfassung erwähnt die Mitwirkung der Gemeinden bei Einrichtung der Schulen, bei der Beaufsichtigung des Schulwesens können die Gemeinden beteiligt werden. Den Landesgesetzgebungen fällt die Aufgabe zu, den Schulbetrieb nach den Grundsätzen der Reichsverfassung im einzelnen zu regeln.

Der früheren preussischen Bestimmung über die Schulaufsicht durch den Staat ist der Satz beigefügt: „Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige sachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.“ Damit ist das Weiterbestehen der Ortschulaufsicht wohl nicht vereinbar. Die Mitwirkung der Kirche bei der Schulaufsicht wird nicht erwähnt.

Sie fehlte zwar auch in der preussischen Verfassung. Da jedoch in Preußen die christliche Religion bei den Einrichtungen des Staates, die mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, zugrunde gelegt werden sollte und überdies gemäß Artikel 24 bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen waren, konnte die Mitwirkung der Kirche bei Ordnung der Schulangelegenheiten immerhin bestehen. Allmählich wurde dieselbe allerdings zurückgedrängt, und für die Minderheiten katholischer Schulkinder in der Diaspora mußte die konfessionelle Erziehung nicht selten gegen bedeutende Widerstände durchgesetzt werden. Trotzdem blieb mit der staatlichen Aufsicht in Preußen eine gewisse Gewähr für den Einfluß der Kirche auf das Schulwesen, die der in der Reichsverfassung vorgesehenen Schulaufsicht nicht zur Seite steht.

Das Bedenken, durch die staatliche Schulaufsicht der Reichsverfassung könne der Kirche jeder Einfluß auf die Schule entzogen werden, ist in der Tat sehr erheblich. Anton Scharnagl äußert sich darüber¹: „Soll nun diese staatliche Schulaufsicht eine ausschließliche sein, so daß der Kirche keine irgendwie geartete Mitaufsicht hinsichtlich des religiös-sittlichen Lebens in der Schule und hinsichtlich des Religionsunterrichtes zustehen soll? Die Lösung, welche diese wichtige Frage

¹ Die Schulfrage in der neuen Reichsverfassung und in Bayern: Allgemeine Rundschau (Nr. 29 vom 19. Juli 1919) 413.

durch den Verfassungsausschuß gefunden hat, kann keineswegs als eine annehmbare bezeichnet werden.“ Das Bedenken, die ausschließlich staatliche Schulaufsicht ohne Festlegung der kirchlichen Mitarbeit bei Ordnung der Schulanangelegenheiten möchte die Kirche überhaupt davon ausschließen, ist um so gewichtiger, als dies letztere das ausgesprochene Bestreben einer großen Partei ist. „Die Schule wird kirchenfrei. Das ist der oberste Satz.“ So wurde in der Sitzung vom 11. März 1919 in der Nationalversammlung angekündigt. Doch soll eine Übergangsfrist zugebilligt werden. „Vorläufig muß zunächst einmal der Satz festgelegt werden: Die Schule muß im Interesse der Religion, im Interesse des Kindes kirchenfrei sein, das heißt frei von dem in besonderen Stunden erteilten Religionsunterricht. Das ist eine, wie wir meinen, wirklich erträgliche Trennung der Kirche und der Schule.“¹

Dem Bravo bei den Sozialdemokraten zu diesem Ausspruch vermögen wir nicht beizustimmen. Für uns Katholiken handelt es sich darum, die kirchenfreie Schule von katholischen Kindern fernzuhalten. Die Verfassung läßt die Möglichkeit dazu offen. Sie steht nämlich nicht entgegen, daß Geistliche, welche die fachmännische Vorbildung aufweisen, mit der Schulaufsicht betraut werden. Wünschenswert ist gewiß die Mitwirkung von Geistlichen bei der mit der Aufsicht betrauten Beamtenschaft. Durch einzelne als Aufsichtsbeamte tätige Geistliche wäre der kirchliche Einfluß auf das gesamte Schulwesen aber noch keineswegs gegeben. Die Landesgesetzgebungen müssen außerdem den Eltern und Gemeinden den von der Verfassung zuerkannten Einfluß auf die Schule unverkürzt lassen. Dürfen dann die, welche die kirchenfreie Schule wünschen, nach ihrem Willen sich einrichten, so bleibt den Katholiken und andern, die für ihre Kinder die mit der Kirche verbundene Bekenntnisschule fordern, die gleiche Freiheit, eine Schule nach ihrem Glauben und Gewissen zu haben. Die Verfassung läßt den Eltern dieses von der Natur gegebene Recht, sie stellt die Entscheidung darüber, ob Bekenntnisschule oder religionslose Schule, den Erziehungsberechtigten anheim.

Art. 145: „Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.“

¹ Ed. Heilbron, Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919 II (Berlin 1919) 1663 f.

Art. 146: „Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.“

Gemäß Absatz 1 ist die öffentliche Schule grundsätzlich keine Bekenntnisschule. Für die Aufnahme in eine Schule soll das Religionsbekenntnis der Eltern nicht maßgebend sein.

Öffentliche Mittel für Unterrichtszwecke werden in der Folgezeit in weit höherem Maße als bisher in Anspruch genommen, da in den Volksschulen und Fortbildungsschulen Unterricht und Lernmittel unentgeltlich und den Eltern von Kindern, die für höhere Schulbildung geeignet erachtet werden, Erziehungsbeihilfen gewährt werden sollen. „Es kann die Durchführung möglicherweise zu einer starken Verminderung der Bildungsanstalten führen. Denn wenn sie unentgeltlich sein sollen, werden die Kosten ihrer Errichtung und Einrichtung noch höher sein und noch schwerer aufgebracht werden können als bisher.“¹

In Artikel 174 wird für die Übergangszeit bestimmt: „Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.“

Der letzte Satz der Übergangsbestimmung kann nur dahin zu verstehen sein, daß fürderhin auch in Gebieten, in denen bisher die Simultanschule bestand, die Erziehungsberechtigten die Bekenntnisschule für ihre Kinder beanspruchen können, da ihnen ohne diese Befugnis das von der Verfassung gewährte Recht vorenthalten würde.

¹ Fritz Sier-Somlo, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Bonn 1919) 121.

Bei der freiheitlichen Richtung der Verfassung muß in der Folgezeit auch der Privatschule größere Entwicklungsmöglichkeit gelassen werden.

Art. 147: „Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.“

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Art. 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

Private Vorschulen sind aufzuheben.

Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.“

Für private Schulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, sind gewisse Voraussetzungen erforderlich, bei deren Vorhandensein die Genehmigung zu erteilen ist. Hinsichtlich der Volksschule soll es der Minderheit von Erziehungsberechtigten freistehen, in Ermangelung der öffentlichen eine private Bekenntnisschule zu errichten. Mancher katholischen Diasporagemeinde ebnet die Verfassung hiermit den Weg zu der eigenen Schule.

Art. 148: „In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerverständigung zu erstreben.“

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.“

Art. 149: „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates erteilt.“

Die Erteilung religiösen Unterrichtes und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unter-

richtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten."

Bei den öffentlichen Schulen wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Empfindungen Andersdenkender zu schonen. Der Besuch der öffentlichen Schulen ist in den meisten Fällen durch die Verhältnisse geboten, und die Aufnahme eines Kindes in eine solche soll von dem Religionsbekenntnis der Eltern unabhängig sein. Hier muß also in der Lehrweise sowohl wie in der Auswahl der Lehrmittel auf die religiöse Gesinnung der Schulsebener wie der Eltern entsprechende Rücksicht genommen werden. Die Privatschule wird wohl durchgehend eine Bekenntnisschule sein. In ihr wird wie in der öffentlichen Bekenntnisschule der Religionsunterricht nach der Lehre des betreffenden Bekenntnisses vorgetragen, und diese Lehre kommt auch im übrigen Unterricht zur Geltung. Daß auch hierbei jede herausfordernde Verletzung Andersdenkender zu vermeiden ist, bedarf wohl keiner Erwähnung.

Mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schule, die vom Unterricht in irgendeiner bestimmten Religion abieht, soll der Religionsunterricht in den Schulen ordentliches Lehrfach sein. Mithin muß auch in den Simultanschulen dieser Unterricht für die dort vertretenen Bekenntnisse vorgesehen werden.

Der Religionsunterricht ist nach den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft zu erteilen. Nach katholischen Grundsätzen steht der Religionsunterricht unter der Aufsicht der kirchlichen Obern, zunächst des Diözesanbischofs. Dieser erteilt die Ermächtigung dazu und führt die Aufsicht über ihn. Wenn die Verfassung die staatliche Aufsicht darüber gewahrt wissen will, so ist diese von der schultechnischen, allgemeinen Schulaufsicht zu verstehen. Den katholischen Religionsunterricht der Aufsicht des Bischofs entziehen wäre schnurstracks gegen die Grundsätze der katholischen Kirche. Ein derartiger katholischer Religionsunterricht würde nicht mehr nach den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft erteilt¹.

Der Religionsunterricht, wenigstens der katholische, ist nicht nur Lehrunterricht, sondern ebenso religiöse Übung und Erziehung. Die Verfassung berücksichtigt diese Eigenart des Religionsunterrichtes vor andern Lehrfächern und schließt deshalb an die Bestimmungen über den Religionsunterricht solche

¹ Vgl. B. Hugger, Um die christliche Schule: Flugchriften der „Stimmen der Zeit“ 3. Heft (Freiburg i. Br. 1919) 25.

an über die Vornahme kirchlicher Verrichtungen von seiten der Lehrer und Teilnahme an religiösen Handlungen durch die Kinder.

Art. 150: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ist Sache des Reiches, die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.“

In der Denkmalpflege hat die katholische Kirche den Befähigungsnachweis geliefert. Unter ihrer Hut blieben uns die wertvollsten Denkmäler aus der Vorzeit erhalten. Wir können nur wünschen, daß sie die kirchlichen Bauten und die andern Kunstschätze auf eine weitere, wenigstens gleiche Zahl von Jahrhunderten in Verwahr behält. Die staatliche Denkmalpflege wird diesen kirchlichen Denkmälern gegenüber das Eigentumsrecht der Kirche und die Bestimmung der Gegenstände beachten müssen¹.

Die folgenden Artikel der Verfassung beziehen sich auf das Wirtschaftsleben.

Die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen, Religion und Bildung kommen, wie aus der vorstehenden Übersicht erhellt, in dem Verfassungswerke ausgiebig zur Sprache. Große Arbeit und der ernste Wille, verschieden gearteten Ansprüchen gerecht zu werden, kennzeichnen das Werk. R. Beyerle, der als Mitglied der Nationalversammlung an den Beratungen über die Verfassung hervorragenden Anteil hatte, äußert sich darüber: „Der Beratung der ‚Grundrechte der Deutschen‘ gehörte in der Frankfurter Paulskirche der Hauptanteil der Beratungen des Jahres 1848. Jetzt galt es, Altes mit Neuem zu einem harmonischen Ganzen zu fügen. Neben die Grundrechte der älteren Vorbilder trat zunächst das Bestreben, in der Reichsverfassung von Reich wegen Grundsätze auf dem bisher völlig den Einzelstaaten überlassenen Gebiete der Kulturpolitik aufzustellen. Man wollte nicht eine politische Situation ausnützen, sondern uferlosen und grundstürzenden Kulturprogrammen einzelner Revolutionsregierungen entgegensteuern, man wollte Sicherungen in der Verfassung verankern, die namentlich dem Zentrum seine Mitarbeit am Verfassungswerk ohne Preisgabe höchster Grundsätze ermöglichten. Der harte politische Kampf, der um die Ausgestaltung dieser reichsgesetzlichen Grundsätze auf dem Gebiete der Kulturpolitik durchgeföhrt wurde, und der in aller Erinnerung steht, beweist deutlicher als alles, daß es sich bei den Grundrechten nicht um leere Phrasen, sondern um oberste Zeitgedanken der Gesetzgebung handelt. Übrigens herrschte im Schoße des Verfassungsausschusses von Anfang an

¹ Vgl. diese Zeitschrift, 65 (1903) 273 ff.

der versöhnlichste Geist und der Wunsch, durch echt freiheitliche Sätze deutsche Kulturkampflust nicht wieder kommen zu lassen.“¹

Bei Aufstellung der Verfassungssätze über Grundrechte, Religion und Bildung standen sich Vertreter völlig getrennter und gegenseitig ausschließender Auffassung entgegen. Beide vertreten große Teile des Volkes. Beide verlangen für ihre religiöse Auffassung freie Meinungsäußerung, freie Betätigung.

Wenn es bei diesem Widerstreit der Bestrebungen gelang, ohne der Freiheit anderer zu nahe zu treten, für die erspriessliche Tätigkeit der katholischen Kirche im deutschen Volke die nötige Bewegungsfreiheit in der Verfassung zu sichern, so verdanken wir das den Männern und Frauen, die beim Zustandekommen der Verfassung für das Recht der positiven Religion und damit der katholischen Kirche eintraten.

Mit der Verabschiedung des Grundgesetzes sind die Gegensätze der Anschauung aber nicht beseitigt. Bei der Ausführung der Verfassungsbestimmungen, in der Gesetzgebung des Reiches und der Länder, in dem Vorgehen der Gemeinden werden die gleichen Gegensätze zutage treten. Beständige Mitarbeit aller Katholiken muß erst die religiöse Freiheit der Verfassung zur Wirklichkeit machen. Nur das vereinte Eintreten für ihren Glauben wird den Katholiken die freiheitliche, die Übung des katholischen Glaubens in Staat, Schule und Familie sichernde Auslegung der Verfassung gewährleisten.

¹ Die Verkündung der neuen Reichsverfassung: Allgemeine Rundschau Nr. 32 (vom 9. August 1919), 456.